

**Borussia Dortmund GmbH & Co.  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
Dortmund**

**Zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 21. November 2011**

**ERLÄUTERUNG ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Punkt 1 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung lautet:

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30. Juni 2011, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010/2011 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 5 bzw. § 315 Abs. 4 HGB sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010/2011; Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2011.**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung soll nur der Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses gefasst werden (§ 16 Ziff. 2 der Satzung, § 286 Abs. 1 AktG).

Zu Punkt 2 der Tagesordnung steht auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2011 ein Beschluss über die Gewinnverwendung an.

Ansonsten soll zu den insoweit vorgelegten Unterlagen kein Beschluss gefasst werden.

Denn die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung den Konzernabschluss zu billigen hätte, liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung beschränkt sich im Übrigen nach § 283 Nrn. 9 und 10 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 AktG auf die Entgegennahme des Lageberichts sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Zum erläuternden Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) und zum Bericht des Aufsichtsrates (§ 171 Abs. 2 AktG) bedarf es ebenfalls keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.